



Sitzungsvorlage

100/269/2019

Amt/Abteilung: Hauptamt Datum: 01.03.2019	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	11.03.2019	Vorberatung N	
Hauptausschuss	19.03.2019	Vorberatung Ö	
Stadtrat	02.04.2019	Entscheidung Ö	

Betreff:

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Abschnittsleitung Gesundheit -
Rückwirkende Anpassung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Erhöhung der Aufwandsentschädigung rückwirkend zum
1. Januar 2019 zu.

Begründung:

Gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sind die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz zuständig. Hierzu gehört auch die Abschnittsleitung Gesundheit. Sie setzt sich aus den Leitenden Notärzten und den Organisatorischen Leitern zusammen und ist die höchste Instanz im medizinischen Katastrophenschutz des Landkreises und der Stadt. Nähere Regelungen finden sich im Alarm- und Einsatzplan Gesundheit.

Landkreis und Stadt halten eine gemeinsame Abschnittsleitung Gesundheit im Rahmen der Kooperation im Katastrophenschutz vor. Der Abschnittsleitung Gesundheit obliegt u.a. die Organisation der medizinischen Versorgung und Betreuung von Verletzten bei Großschadensfällen und Katastrophen. Darüber hinaus berät sie die Kreisverwaltung und die Stadtverwaltung in allen Fragen hinsichtlich des medizinischen Katastrophenschutzes. Die Mitglieder der Abschnittsleitung Gesundheit üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Bereits heute erhalten die Mitglieder der Abschnittsleitung Gesundheit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung soll bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße in diese aufgenommen werden. Die Kreisverwaltung rechnet mit der Stadt Landau auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz –LBKG) ab.

Die Aufwandsentschädigung ist den realen Aufwänden jedoch nicht mehr angepasst und auch innerhalb der Gruppe nicht homogenverteilt. So erhalten die Organisatorischen Leiter eine monatliche Pauschale von 40 Euro, die alle

Aufwendungen und Einsätze abdeckt. Die Leitenden Notärzte erhalten keine monatliche Pauschale, für jeden Einsatz jedoch unabhängig von der Einsatzdauer einen Pauschalbetrag von 350 Euro.

Diese Verteilung ist nicht angemessen, da zu jedem Einsatz grundsätzlich die Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter parallel alarmiert werden und die Mitglieder beider Gruppen darüber hinaus auch vielfältige Termine außerhalb ihrer Einsatzfähigkeit wahrnehmen.

Die neue Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Feuerwehrentschädigungsverordnung RLP und sieht folgende Regelung vor:

- Alle Mitglieder der Abschnittsleitung Gesundheit erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 75 % des Maximalbetrages eines Wehrführers gemäß Feuerwehrentschädigungsverordnung (derzeit 102,23 Euro)
- Weiterhin erhalten die Mitglieder, die einen Einsatz als LNA und/oder OrgL übernehmen, pro angefangener Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von derzeit 14,06 Euro, dies entspricht dem Stundensatz eines Kreisausbilders.
- Weitere entstehende Aufwände (z.B. Benzinkosten beim Einsatz privater Kraftfahrzeuge) werden auf Antrag erstattet.

Da eine Neuregelung bereits 2016 zwischen Stadt und Landkreis vereinbart wurde, diese jedoch bisher aus diversen verwaltungstechnischen und personellen Gründen nicht umgesetzt wurde, soll die neue Aufwandsentschädigung rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Brand- und Katastrophenschutz
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

